

Anmerkung zu den Eigentumsrechten an den (Kraft)Fahrzeugen

Indem die Menschen mit der Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 nicht mehr der „*Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen*“ (Überleitungsvertrag 9. Teil, Art. 1 ; BGBl. Jahrgang 1990, Teil II S.1386 ff; Bekanntmachung vom 08. Oktober 1990) und die Behörden der BRD gemäß Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) nur die Verwaltungen der Vereinigten Wirtschaftsgebiete gemäß des „Zwei plus Vier“-Vertrags vom 23. September 1990 i.V.m. der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zum Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sind, gehören deren Fahrzeuge nicht mehr zum verwalteten Vermögen der Bundesrepublik Deutschland und sind aus ihrem Vermögensbestand an die Staatsangehörigen wieder auszukehren, da sie diese käuflich oder durch Erbschaft, Schenkung etc. pp. rechtmäßig erworben haben und Eigentümer sind.

Mit der Kenntnisaufnahme über die Staatsangehörigkeit in den Glied-/Bundesstaaten gemäß RuStAG sind von den Zulassungsstellen in Anwendung von Art. 25 GG die Eigentumsrechte an den Fahrzeugen auf die Staatsangehörigen von Amts wegen zu übertragen, die ihr Fahrzeug mit einem Eigentumsnachweis angemeldet hatten.

Nach den Abkommen der Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18. Oktober 1907, Zweiter Abschnitt, Artikel 46 und 47 ist völkervertragsrechtlich vereinbart, daß das „Privateigentum nicht eingezogen werden darf“ und „Plünderung ausdrücklich untersagt ist“.

Deshalb dürfen sich die Verwaltungsbeamten der BRD bei „Wegnahme“ von Fahrzeugen i.S.d. §242 StGB bzw. bei gewaltsamer „Wegnahme“ i.S.d. §249 StGB strafrechtlich verantworten und für den Schadensausgleich in Diensthafte i.S.d. §§839 - 841 BGB aufkommen.

Diese Tathandlungen können von den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich nach dem Völkerstrafgesetzbuch zur Strafanzeige gebracht und mit allen beteiligten Bediensteten auch in Anwendung der §§253, 255 StGB mit mutmaßlicher Verletzung von Art. 9 (2) GG etc. pp. auf begangene Kriegsverbrechen ausgeweitet werden.